

BEITRAGSORDNUNG

Letzte Änderung der Beitragsordnung am 12.01.2023
Gültig ab 01.01.2024

§ 1

Nachrang der Beitragsordnung

Soweit die Beitragsordnung im Widerspruch zur Satzung des Vereins steht, sind die jeweiligen Bestimmungen der Beitragsordnung unwirksam. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist von der Mitgliederkategorie abhängig.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt
 - a) für aktive Mitglieder: 432,00 €,
 - b) für passive Mitglieder: 111,00 €,
 - c) für fördernde Mitglieder: 192,00 €.

§ 3

Erhöhter Mitgliedsbeitrag im Wettkampfsport

Der Jahresbeitrag nach § 2 erhöht sich um 60,00 €, sobald und solange das Mitglied für den Wettkampfbetrieb einer Sportart gemeldet ist.

§ 4

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag nach § 2 eines aktiven Mitglieds ermäßigt sich
 - a) im Rehabilitationssport (§ 5),
 - b) im Inklusionssport (§ 6),
 - c) bei minderjährigen Mitgliedern (§ 7),
 - d) aus sozialen Gründen (§ 8) und
 - e) bei Familien (§ 9).
- (2) Der Beitrag ermäßigt sich mehrmals, wenn mehrere vorgenannte Bedingungen erfüllt sind.

§ 5

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags im Rehabilitationssport

- (1) Der Jahresbeitrag vermindert sich um 210,00 €, sobald und solange das Mitglied mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 den Rehabilitationssport
 - a) zu Lasten der gesetzlichen Sozialversicherung durchführt oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme in derselben Gruppe weiterführt.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wechsel des Kostenträgers dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags im Inklusionssport

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 210,00 € sobald und solange das Mitglied ausschließlich am Inklusionssport teilnimmt.

§ 7

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags bei minderjährigen Mitgliedern

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 111,00 €, solange das Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags aus sozialen Gründen

- (1) Der Jahresbeitrag vermindert sich um 96,00 €, sobald und solange das volljährige Mitglied
 - a) Schüler oder Student ist oder als Auszubildender keine Ausbildungsvergütung erhält,
 - b) einen Freiwilligendienst leistet oder
 - c) staatliche Leistungen bei Bedürftigkeit erhält und dem Verein hierüber einen schriftlichen Nachweis vorlegt.
- (2) Die Ermäßigung fällt mit Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Nachweises, spätestens nach zwölf Monaten, ohne weitere Mitteilung an das Mitglied weg.

§ 9

Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags bei Familien

Der Jahresbeitrag vermindert sich um 42,00 €, solange für einen unter derselben Anschrift gemeldeten Haushaltsangehörigen eine weitere Mitgliedschaft besteht.

§ 10

Rückwirkung von Ermäßigungen

Liegen die für eine Ermäßigung erforderlichen Nachweise zu Beginn der Mitgliedschaft oder zu Beginn eines Kalenderjahres nicht vor, wird die Ermäßigung anteilig erst ab dem auf die Vorlage folgenden Quartal gewährt. Die Gewährung von Ermäßigungen für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

§ 11

Wegfall von Voraussetzungen

- (1) Enden Voraussetzungen, die zu einem erhöhten oder ermäßigten Beitrag führen, im Laufe des Kalenderjahres, wird erhöhter Beitrag nur anteilig für die Quartale gefordert und ermäßigter Beitrag nur anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen an mindestens einem Tag vorliegen.
- (2) Fallen Voraussetzungen, die zu einem erhöhten oder ermäßigten Beitrag geführt haben, im Laufe eines Kalenderjahres weg, ist der Verein im Falle des erhöhten Beitrags verpflichtet, im Falle des ermäßigten Beitrags berechtigt, den Jahresbeitrag auch rückwirkend neu zu berechnen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen, die zu einer Beitragsermäßigung führen, unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen.

§ 12 Nachforderung von Beiträgen

Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und Beiträge werden auch unabhängig von Ordnungsmaßnahmen nachgefordert, wenn

- a) das Mitglied seiner Mitteilungspflicht über den Wegfall von Voraussetzungen nicht nachgekommen ist,
- b) der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die Kostenübernahme für Rehabilitationssport wegen mangelnder Mitwirkung oder aus anderen, vom Mitglied zu vertretenden Gründen nachträglich ablehnt.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird am ersten Tag des Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung oder Zahlungsaufforderung bedarf.
- (2) Für neue Mitglieder wird der erste Beitrag am Tag der Aufnahme fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung oder Zahlungsaufforderung bedarf. Der Erstbeitrag beträgt je ein Zwölftel des Jahresbeitrags für den Kalendermonat des Eintritts sowie für jeden folgenden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der auf Grund weggefallener Voraussetzungen rückwirkend neu berechnete Jahresbeitrag wird sofort fällig.

§ 14 Lastschriftverfahren

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen ihre Beiträge grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Für nicht im Lastschriftverfahren gezahlte Beiträge ist eine Buchungsgebühr fällig, die der Vorstand in der Gebührenordnung festlegt.

§ 15 Ratenzahlung

- (1) Der Jahresbeitrag wird in zwölf gleich hohen Raten jeweils zu Beginn eines Monats eingezogen.
- (2) Jeder Zahlungsaufschub entfällt, sobald das Mitglied mit mehr als einer Rate in Rückstand gerät, und berührt insoweit nicht die Bestimmungen über die Fälligkeit nach § 13.

§ 16 Inflationsausgleich

- (1) Der Vorstand ändert und veröffentlicht zum 01.09. jedes Jahres die Beitragsordnung, nachdem er die Beitragshöhen um die amtlich festgestellten Inflationsraten der Vorjahre angepasst hat. Die Änderung gilt mit Bereitstellung auf der Webseite als veröffentlicht.
- (2) Ausgehend vom Jahr 2021 (100%) ist die Summe der durch das Bundesamt für Statistik für Deutschland amtlich festgestellten jährlichen Inflationsraten aller Folgejahre zu berücksichtigen.
- (3) Die Anpassung der Beitragshöhe für aktive Mitglieder erfolgt nach Abzug des Betrages aus § 5.
- (4) Neben den Beitragshöhen sind die Beträge der §§ 7 bis 9 anzupassen.
- (5) Alle Anpassungen der Jahresbeiträge erfolgen in Drei-Euro-Schritten: Auf den Monat berechnete Teilbeiträge sollen stets durch 25 Cent teilbar sein.

§ 17 Arbeitsleistungen

- (1) Aktive Mitglieder leisten pro Jahr mindestens acht ehrenamtliche Arbeitsstunden im gemeinnützigen ideellen Wirkungsbereich des Vereins.
- (2) Die Arbeitsleistungen sollen sich auf maximal vier Einsätze aufteilen. Der für die Erbringung von Arbeitsleistungen maßgebliche Jahreszeitraum verläuft stets vom 01.10. bis zum 30.09.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in die aktive Mitgliedschaft eintreten, erbringen Arbeitsleistungen anteilig für jeden vollen Monat ihrer aktiven Mitgliedschaft. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, sind für die letzten drei Monate ihrer Mitgliedschaft von den Arbeitsleistungen freigestellt.
- (4) Die Arbeitsleistungen sind vorwiegend auf sportlichen Wettbewerben (wie Ligaspielen und Turnieren) sowie bei öffentlichen Präsentationen zu erbringen. Der Vorstand veröffentlicht und aktualisiert auf der Homepage eine Liste mit geeigneten Veranstaltungen. Der genannte Ansprechpartner bescheinigt erbrachte Arbeitsleistungen gegenüber dem Vorstand. Er kann dabei zulassen, dass eine zu einer Vereinsveranstaltung erbrachte Kuchen- oder Buffetspende unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwands auf bis zu zwei Arbeitsstunden angerechnet wird.,
- (5) Arbeitsleistungen gelten durch ehrenamtliche Mitarbeit im Vereinsausschuss als vollständig erfüllt.
- (6) Kinder unter 14 Jahren sind von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.
- (7) Nicht geleistete Arbeitsleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrags pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beträgt 24 Euro.